

fachschaft bauingenieurInnenwesen lädt zur

HÖRERINNENVERSAMMLUNG
NEUER STUDIENPLAN
der studienrichtung **bauingenieurwesen**

- ➔ vorstellung des neuen studienplanes
- ➔ was ändert sich in zukunft
- ➔ diskussion

montag
18. märz 2002
16:30 uhr
HS 7

mit:

prof. johann Litzka (dekan)
prof. helmut j. Drobir (studiendekan)
prof. johann Kollegger (vorsitzender der studienkommission)
und
studierendenvertreterInnen

hingehen...

Alle 10 Jahre muß vom Gesetz her der Studienplan von jedem Studium in Österreich überarbeitet und erneuert werden. Das Ablaufdatum des derzeit noch gültigen Studienplanes der BauingenieurInnen an der TU Wien ist der 30. September 2002. Die Studienkommission (bestehend aus 4 Professoren, 4 VertreterInnen des Mittelbaues und 4 StudierendenvertreterInnen) der Fakultät für Bauingenieurwesen arbeitete seit einigen Jahren an der Erschaffung eines neuen Entwurfes. Dieser kann seit 4. Februar begutachtet werden und bildet die neue Grundlage für alle Studierenden die ab 1. Oktober 2002 inskribieren.

Da sich aber nicht nur für NeuinskribentInnen einige Eckpunkt verschoben haben kann es auch für all jene StudentInnen interessant sein, die noch am Anfang ihres Studiums stehen oder jene die umsteigen wollen, weil ihnen der neue Modus sympatischer ist. Aber es stellt sich auch die Frage, ab wann man auf jeden Fall

umsteigen muß.

Um die genauen Unterschiede deutlich zu machen, findet am Montag den 18. März zu diesem Thema eine **HörerInnenversammlung** statt. Vorallem kann mit den Gestaltern des neuen Studienplanes diskutiert werden. Was waren die Intentionen, wird jetzt alles besser oder gibt es da und dort auch einen Haken. Es ist aber auch sehr interessant für uns, was die ersten Eindrücke der Studierenden sind.

die unterschiede

- 205 SWS (statt 210).
- 3 Diplomprüfungen: nach dem 2., 8. und 10. Semester
- neue Stundenaufteilung der Pflicht-, Wahl-, freien Wahlfächer.
- Der Große Entwurf heißt nun Große Projektarbeit (10 SWS) und ist im 8. Sem. vorgesehen als Abschluss des 2. Abschnitts.
- Keine verpflichtenden LVAs in englischer Sprache.
- Praxis kann als freies Wahlfach angerechnet werden. (6 Wochen = 5 SWS). Max. zweimal möglich.
- Für alle LVAs mit immanentem Prüfungscharakter

(UE, SE): Nachklausur am Anfang des nächsten Semesters.

- Wahlfächer des 2. Abschnitts (10 h) können aus den 13 Modulen oder aus einem Wahlfachkatalog gewählt werden.
- 3. Abschnitt: 2 mal 12 h sind aus Modulen (Fächerbündel) zu wählen. Es werden 13 Module zu je 18 h angeboten. Voraussetzungen für die Module: 1. DP, Festigkeitslehre, Mechanik, Baustatik, mind. 85 SWS der Pflichtstd. des 2. Abschnitts. Für die Anmeldung sind dem Studiendekan bis 15. Sept. des letzten Studienjahres zwei Module bekanntzugeben. Kommen diese nicht zustande (zu wenige Studierende), muss man auf andere Module ausweichen oder ein Jahr warten. Es gibt aber die Möglichkeit des "Stillen Moduls": Keine Anmeldung, LVAs für Modul trotzdem besuchen (sofern diese stattfinden), Zeugnisse bei der 3. DP als Modul einreichen!
- Diplomarbeit: Thema ist einem Prüfungsfach der 3. Abschnitte zu entnehmen.
- Aufbaukurse für Erstsemestrige: Mathematik, CAD, Techn. Zeichnen etc.

Impressum

Herausgeberin: Fachschaft BauingenieurInnenwesen; Redaktion: Andreas Kratochvill, Christoph Petschnig, Markus Unterreiter, Bernhard Höfer, Michael Vospernig; Layout: Michael Vospernig; Medieninhaberin und Verlegerin: HochschülerInnenschaft an der TU-Wien (Vorsitzende: Elisabeth Wopienka); Herstellung: HTU Wirtschaftsbetriebe GesmbH - Kopitu, Wiedner Hauptstr. 8-10, A-1040 Wien; Redaktions- und Verlagsanschrift: Wiedner Hauptstr. 8-10, A-1040 Wien, Tel.: 01|58801|49559, Fax: 01|58801|49596 (z.H. biz-Redaktion); E-Mail: biz@tuwien.ac.at; Erscheinungsort: A-1040 Wien; Verlagspostamt: A-1040 Wien.
Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion oder der Herausgeberin übereinstimmen.

Stellungnahme der Fakultäts- und Studienrichtungsververtretung BauingenieurInnenwesen zum Entwurf des neuen Studienplans vom 29.01.2002 (gemäß UniStG § 14 Abs. 1 sowie HSG 98 § 16 Z 5 und § 18 Z 4):

Der vorliegende Studienplan enthält aus Sicht der Studierenden folgende positive Änderungen: Die Reduzierung der Gesamtstundenanzahl auf 205 SWS entspricht der Absicht der Verkürzung der Studiendauer. Die notwendige Breite der Ausbildung an der TU bleibt mit dem Wahlfachangebot erhalten, das Zustandekommen von 13 Modulen zeigt den Willen der Studienkommission, Planungsbereiche, die in Zukunft eine noch bedeutendere Rolle spielen werden, zu fördern. Das zusätzliche Gewicht für bauwirtschaftliche Fächer (Bauwirtschaft, Kosten- und Terminplanung) im Rahmen der Pflichtausbildung ist ebenfalls zu begrüßen.

Ein wichtiges Ziel bei der Erstellung dieses Studienplans, die Anpassung der realen an die nominale Studiendauer, wurde nicht konsequent umgesetzt. Der besonders hohe Anteil an Pflichtfächern im Studium (150 SWS) konnte nicht reduziert werden, er ist prozentuell sogar gestiegen.

Darüber hinaus enthält der Studienplan eine Vielzahl von Empfehlungen, die nicht unbedingt zu Klarheit und Verständnis beitragen. Im Sinne der Eigenverantwortung der Studierenden für die Studien- und Lebensgestaltung (wie sie auch im Entwicklungsplan der Fakultät festgestellt wird) sollte dies der Selbstorganisation überlassen werden.

Im Einzelnen möchten wir zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

§ 3 (1): Gliederung
Die in Tabelle 1 enthaltene

Aufteilung der 21 SSt. der freien Wahlfächer auf die Abschnitte ist nicht zielführend. Es sollte den Studierenden zuzutrauen sein, diese Einteilung nach eigenem Ermessen selbständig durchzuführen.

§ 6 (1) und § 7 (2): Pflichtfächer des 1. und 2. Abschnitts
Der bereits erwähnte hohe Pflichtfachanteil birgt die Gefahr einer langen Studiendauer. Innerhalb der 150 SWS gibt es noch Spielraum für Änderungen, die nicht auf Kosten der Qualität des Grundfachstudiums gehen: Bei den wasserwirtschaftlichen Fächern sind Überschneidungen der Inhalte vorhanden, hier gäbe es noch Möglichkeiten für Straffungen. Die rechtlichen Belange der Raumplanung könnten im Rahmen der Pflichtvorlesung "Bau- und Anlagenrecht" abgedeckt werden. Die Pflichtvorlesung "Bauen im Fels" sollte als Wahlfach angeboten werden.

Die EDV/Informatik-Ausbildung ist hingegen unterrepräsentiert im Vergleich zu anderen Universitäten.

§ 7 (3): Wahlfächer des 2. Abschnitts
Die 10 SSt. an Wahlfächern erscheinen im Vergleich zu dem großen Wahlfachkatalog (über 250 SSt.) als zu gering angesetzt.

§ 8 (1): Module
Bei der Erstellung der Module wurde die interdisziplinäre Komponente, die in Hinblick auf das Berufsleben wichtig ist, zu wenig berücksichtigt (nur 8,5 von 234 SSt. sind außerfakultär). Manche Module enthalten keine Übung, obwohl diese für den Besuch der im Modul vertretenen Vorlesung notwendig sind (z.B. Baustatik 2 im Modul Konstruktiver Ingenieurbau).

Die vorgesehene Anmeldepflicht für Module schafft unnötige

Hürden für Studierende. Eine Absolvierung der Module innerhalb des letzten Studienjahres wird vermutlich nicht der üblichen Praxis entsprechen. Fächer wie z.B. Baustatik 2 werden in der Regel im Semester nach der Grundvorlesung absolviert, um den inhaltlichen Zusammenhang des Stoffes zu wahren. Darüber hinaus sagt das Zustandekommen eines Moduls noch nichts über die tatsächlich abgehaltenen LVAs aus. Die Interessen von z. B. 12 Studierenden könnten sich auf 6 verschiedene LVAs verteilen. Ein gravierender Mangel des vorgesehenen Systems liegt darin, dass der Studiendekan nur dann eine genaue Übersicht hat, wenn sich auch tatsächlich alle Studierenden, die Module absolvieren wollen, dafür anmelden. Möglicherweise werden jedoch Studierende gut frequentierter Module die Anmeldung unterlassen. Studierende niederer Semester hingegen können sich noch nicht anmelden (mind. 85 SSt. des 2. Abschnitts!), obwohl sie dann bereits LVAs aus Modulen besuchen und somit zu deren Zustandekommen beitragen. Wir ersuchen daher die Studienkommission, diese Regelung zu überdenken.

§ 10 (1): Prüfungsart und Prüfungsmethoden
Die Prüfungen sollten nur schriftlich oder nur mündlich stattfinden. Bei sehr vielen Lehrveranstaltungen ist beides vorgesehen, was den Aufwand beträchtlich erhöht.

§ 10 (2): Prüfungsvoraussetzungen
Es sollte keine Verknüpfung von Prüfungen mit Übungen bzw. von Prüfungen untereinander geben. Die Administration solcher Regelungen ist überdies aufwendig.

F a c h s c h a f t
BauingenieurInnenwesen

Der Entwurf im Internet unter
www.
betonbau.tuwien.ac.at/STUKO.htm

